

KREIS
OSTHOLSTEIN



Lagebericht Schwarzarbeit 2024

*Gemeinsame Ermittlungsgruppe zur
Bekämpfung der Schwarzarbeit der
Kreise Ostholstein, Plön und der
Stadt Neumünster (EGS)*

I. Lagebeurteilung / Vorwort:

Nach einer aktuellen Studie des arbeitgebernahen Instituts der Deutschen Wirtschaft (IW) boomt die Schwarzarbeit. Mindestens 3,3 Millionen Menschen arbeiten am Fiskus vorbei, Hochrechnungen gehen sogar von 8 – 10 Millionen aus! Dabei sind der Bausektor und auch das Handwerk im besonderen Maße von Schwarzarbeit betroffenen, so die Studienlage. Knapp 29% der in der Studie befragten 2.600 Menschen kennen einen oder mehrere Personen, die schwarz arbeiten oder arbeiten lassen. Dieses ist eine Steigerung von 7 Prozent innerhalb von zwei Jahren. 5,4 % der Befragten gaben an, selbst schwarz zu arbeiten.

Die Dunkelziffer ist laut den Forschern enorm. Weiter kommt die Studie zu dem Ergebnis, dass es vermehrt Schwarzarbeit bei Männern und Jüngeren zwischen 18 und 34 Jahren gebe. Auch bei „Besserverdienern“, die ein Einkommen von mehr als 4.000 € haben, beispielsweise bei Architekten und Handwerksunternehmen, sei dies überdurchschnittlich ausgeprägt, insbesondere weil sich der Betrug für sie besonders lohne und sich häufiger die Gelegenheit dazu ergebe.

Die gemeinsame Ermittlungsgruppe der Kreise Ostholstein und Plön sowie der Stadt Neumünster (EGS) setzt in unserer Region als Einheit, die speziell auf das Gewerbe- und Handwerksrecht spezialisiert ist, hier an. Sie kontrolliert regelmäßig in ihrem Einsatzgebiet Baustellen, Betriebe und Personen, beobachtet entsprechende Offerten in Anzeigenblättern, Zeitungen und auf entsprechenden Internetforen, geht Hinweisen von Privatpersonen, Betrieben und anderen Behörden nach und leitet da, wo notwendig, entsprechende Ermittlungsverfahren ein.

"Gerechtigkeit sei mit Sanktionen verbunden. Wo dieses nicht mehr stattfindet, ist das Recht in Gefahr." (Deutscher Richterbund).

Getreu diesem Motto sind im Jahr 2024 135 Bußgeldverfahren mit einer Bußgeldsumme von annähernd 160.000 € (entsprechend 74 Bußgeldbescheide) von der EGS durchgeführt worden.

Dieses Vorgehen schützt den Bürger (...vor vielfach mangelbehafteter Arbeit ohne Gewährleistungsansprüche), das Handwerk und das Gewerbe (...vor

unlauterer Konkurrenz) und nicht zuletzt auch den Staat (...vorenthaltene Sozialabgaben, Steuern usw.).

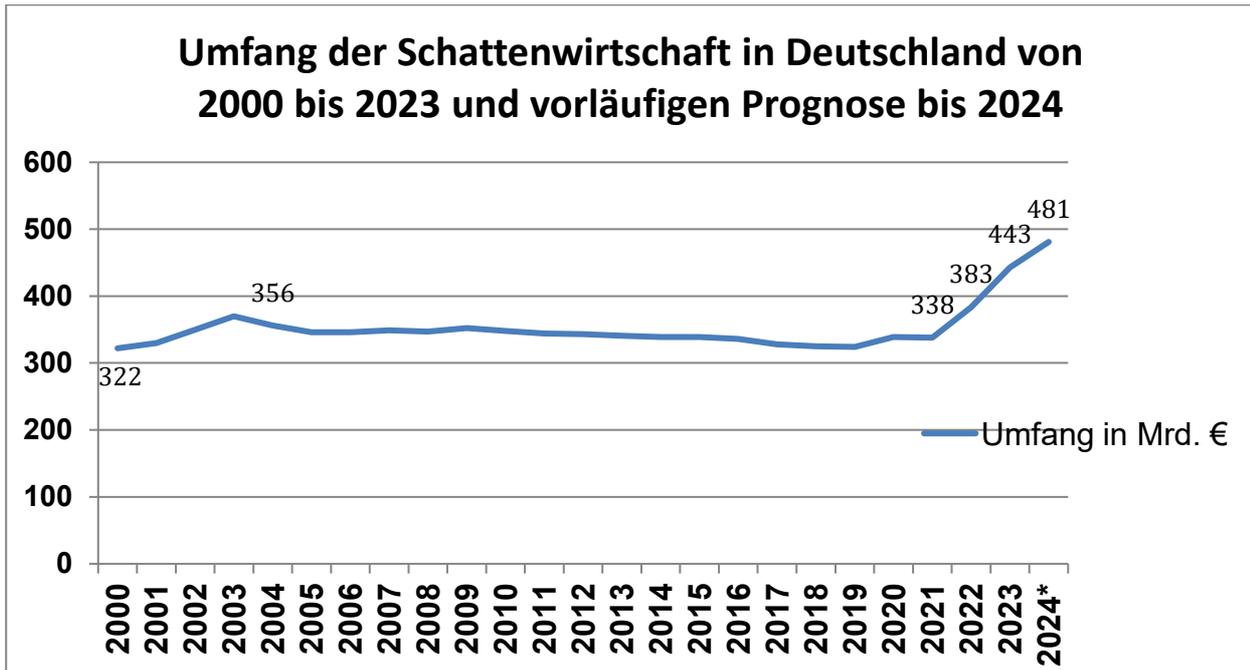
Die EGS löst damit das Versprechen in einen funktionierenden Rechtsstaat ein, indem eine zentrale Anlaufstelle gegen Rechtsverletzungen im Gewerbe- und Handwerksrecht zur Verfügung steht und diese vor Ort proaktiv aufklärt.

Und auch für das nun zurückliegende Jahr 2024 ist festzustellen, dass nur durch die Zusammenarbeit aller Akteure auf Grundlage des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (SchwarzArbG) eine erfolgreiche Arbeit überhaupt erst möglich ist. Daher gilt an dieser Stelle der besondere Dank den engagierten Kolleginnen und Kollegen der Polizei, Finanzverwaltung, Jobcenter- und Argen, Berufsgenossenschaften, IHK und Handwerkskammern, Kommunen und dem Zoll mit seiner FKS.

Denn auch zukünftig soll sich illegales Handeln in Ostholstein, Plön und Neumünster nicht lohnen.

Eutin, den 15.01.2025

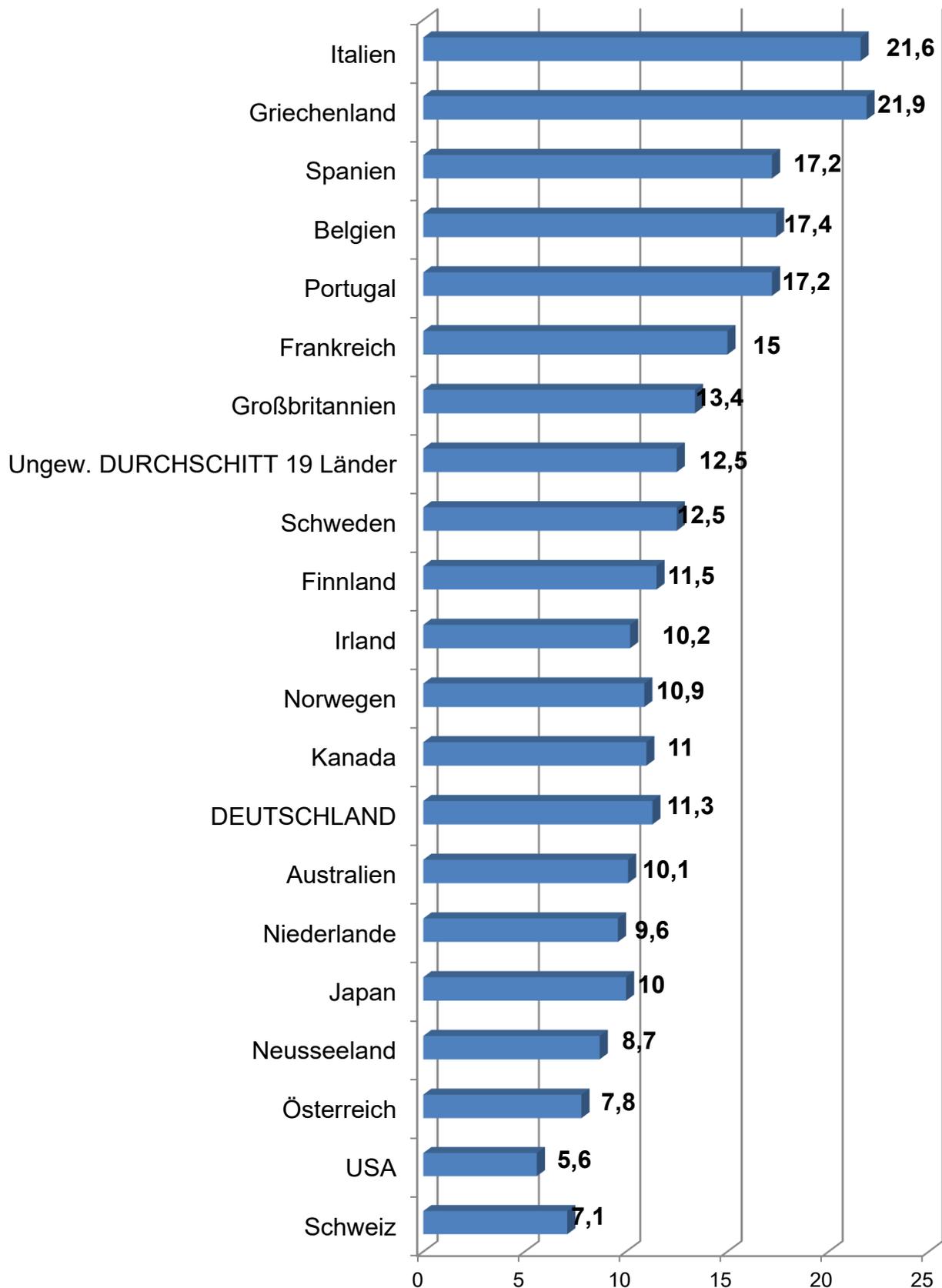
Martin Boesmann



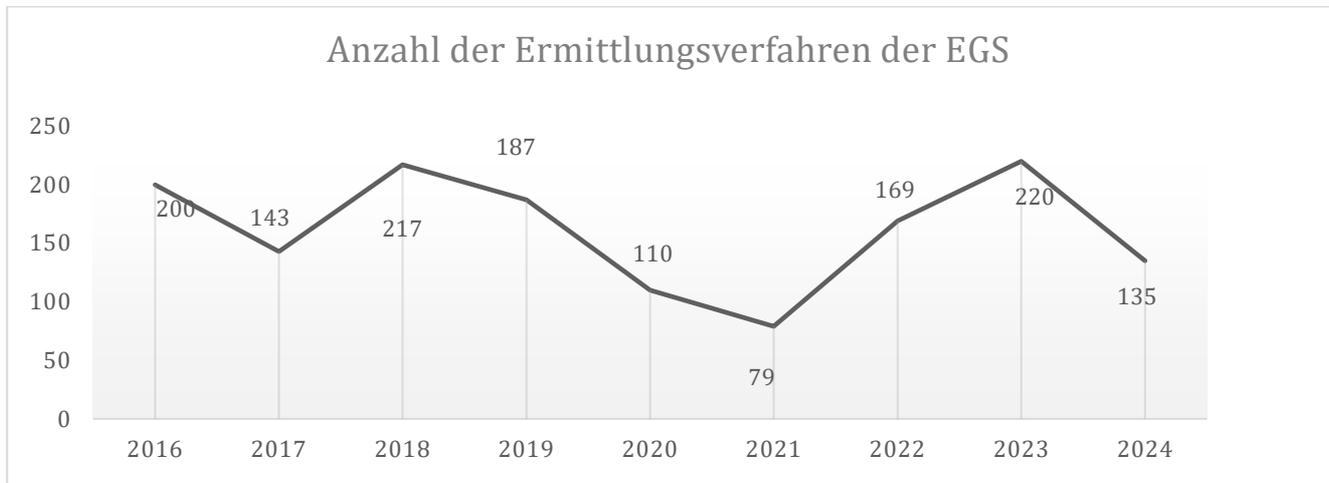
(* = Prognose), Quelle: Statista

Die Schattenwirtschaft ist der Umfang aller wirtschaftlicher Tätigkeiten und Leistungen, die nicht in die Berechnung des Sozialprodukts eingehen. Bei dieser Art des Wirtschaftens wird also auf legale oder illegale Weise Einkommen bezogen, welches nicht in der offiziellen Wirtschaftsstatistik erfasst oder vom Staat besteuert wird. Tätigkeiten im Bereich der Schattenwirtschaft werden bewusst verheimlicht, um staatliche Regulierung oder Steuerzahlungen zu vermeiden. Die Schattenwirtschaft besteht aus zwei Säulen: Einem illegalen Teil, der auch als Untergrundwirtschaft bezeichnet wird und der Selbstversorgungswirtschaft. Der legale Teil umfasst Tätigkeiten wie häusliche Pflege und ehrenamtliche Leistungen, zum Beispiel die freiwillige Feuerwehr, Nachbarschaftshilfe oder Selbsthilfegruppen. Folgend wird überwiegend auf den illegalen Teil der Untergrundwirtschaft eingegangen. Die illegalen Aktivitäten der Schattenwirtschaft sind breit gefächert und reichen über die Schwarzarbeit bis hin zum Drogendelikt und Menschenhandel. Für das Jahr 2024 wird ein Umfang der Schattenwirtschaft in Deutschland in Höhe von rund 481 Milliarden Euro prognostiziert. Damit entspräche der Umfang der Schattenwirtschaft in Deutschland rund 11,3 Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP).

**Prognose zum Umfang der Schattenwirtschaft in
ausgewählten Ländern der OECD im Jahr 2024**
(in Prozent des offiziellen BIP)



II. Statistik:



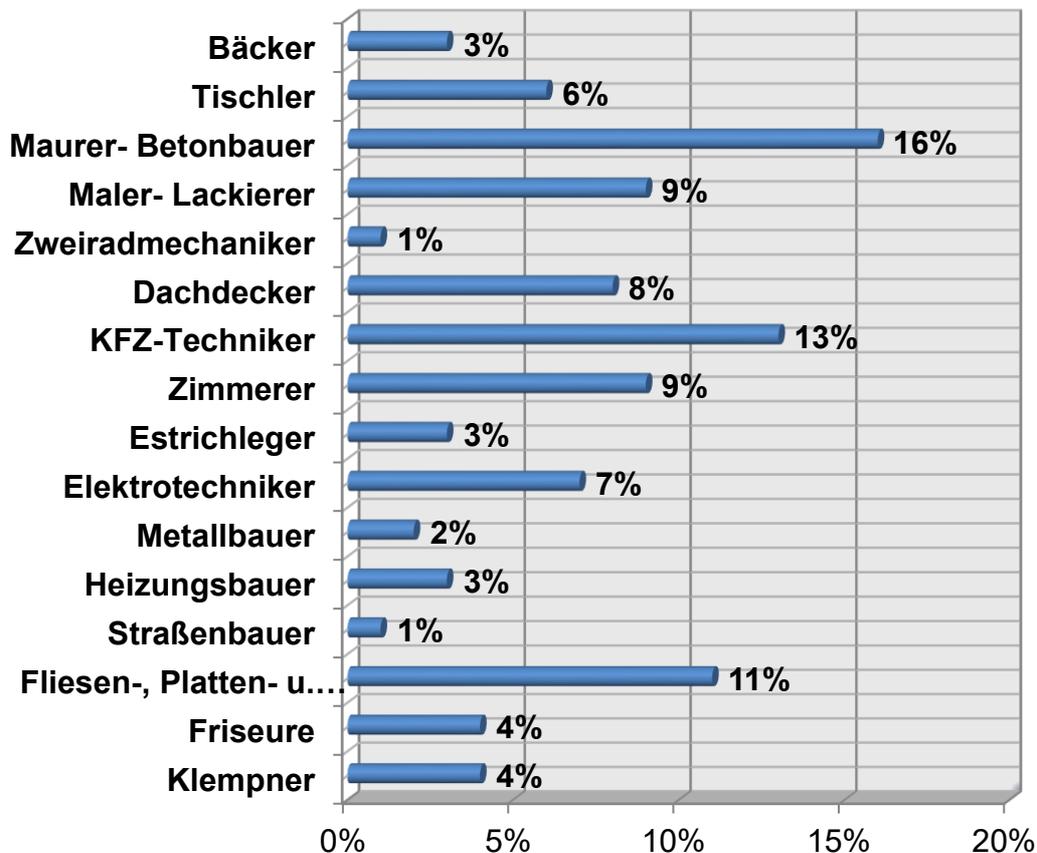
Von den im Jahr 2024 eingeleiteten 135 Ermittlungsverfahren entfielen auf den Kreis Ostholstein 57 Verfahren, während im Kreis Plön 43 und im Bereich der Stadt Neumünster 35 Ermittlungsverfahren anhängig waren. Die Einspruchsquote war mit zwei Verfahren niedrig. Hinzu kommen 20 Abgaben und 21 Einstellungen.

Die bearbeiteten Fälle im Jahre 2024 teilen sich wie folgt auf:



Branchenbezogen lagen die Schwerpunkte der Schwarzarbeitsbekämpfung der EGS ähnlich wie in den Vorjahren im Bauhauptgewerbe sowie in der handwerklichen und der gewerblichen Dienstleistungsbranche.

Betroffene Berufsbilder der Schwarzarbeit in Ostholstein, Plön und Neumünster 2024



Wie schon in den Vorjahren ist auch 2024 ein Großteil der Gesetzesverstöße im Rahmen der Außendiensttermine der EGS ermittelt worden. Zusätzlich sind Verfahren über Anzeigen und Hinweise aus der Bevölkerung sowie von Firmen, Behörden oder anderen Institutionen zustande gekommen.

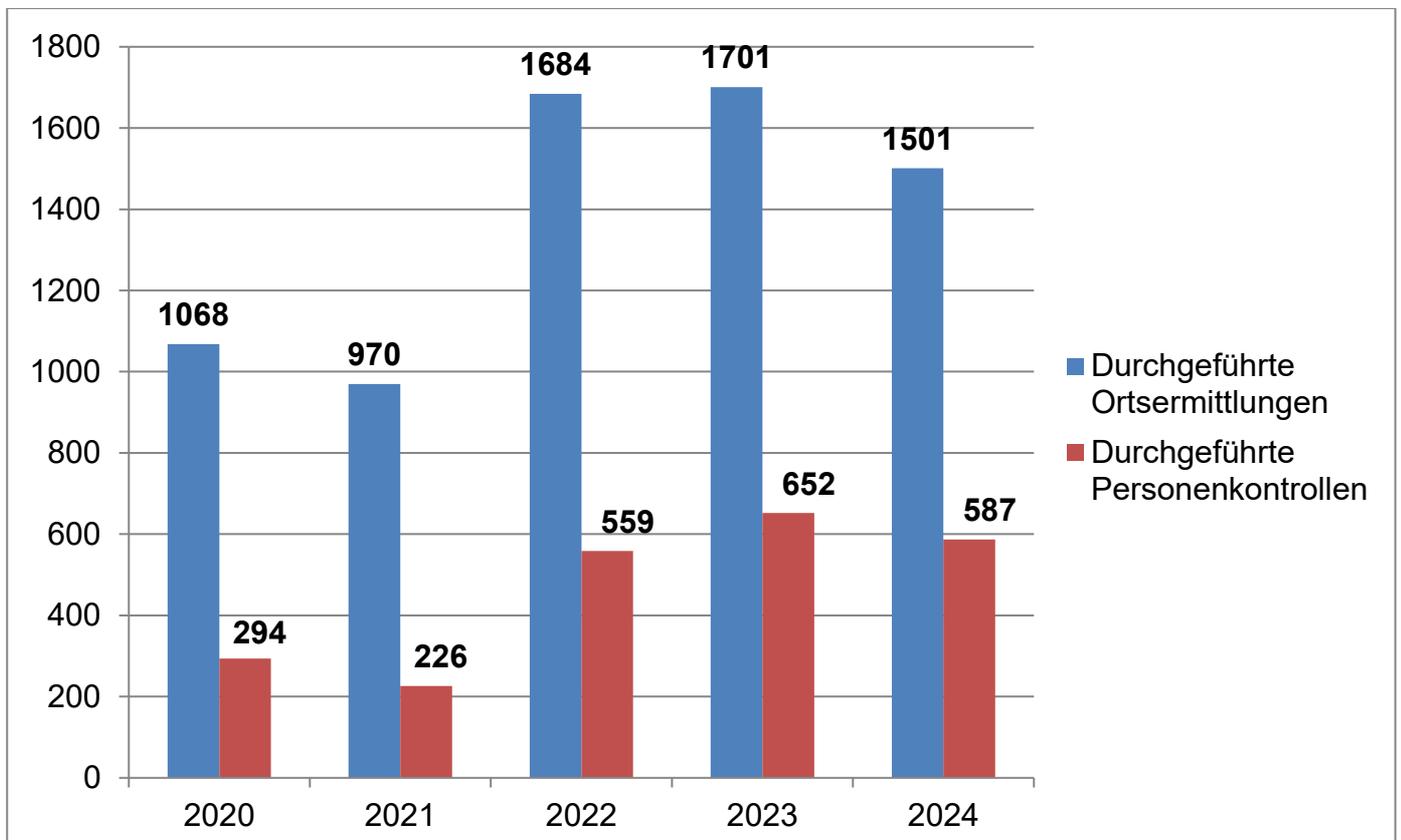
Aufgrund der Größe des Einsatzgebietes der Ermittlungsgruppe (Kreise Ostholstein, Plön und die Stadt Neumünster, insgesamt 122 Gemeinden, diagonale Ausdehnung rd. 95 km, Fläche 2.547 km², 16 % des Landes Schleswig-Holstein mit rd. 415.095 Einwohnern) pflegt die EGS im Sinne einer effektiven Arbeitsweise einen engen Austausch mit dem im Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit genannten Zusammenarbeitsbehörden, um im Bedarfsfall schnell agieren zu können und die notwendigen Informationen auszutauschen.

2024 wurden 20 Ermittlungsverfahren oder vorermittelte Hinweise (mit dem konkreten Verdacht auf Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten) zur Verfolgung an andere Ermittlungsbehörden (z.B. bei der Finanzkontrolle Schwarzarbeit, Steuerfahndung, Berufsgenossenschaft Bau, Staatsanwaltschaft usw.)

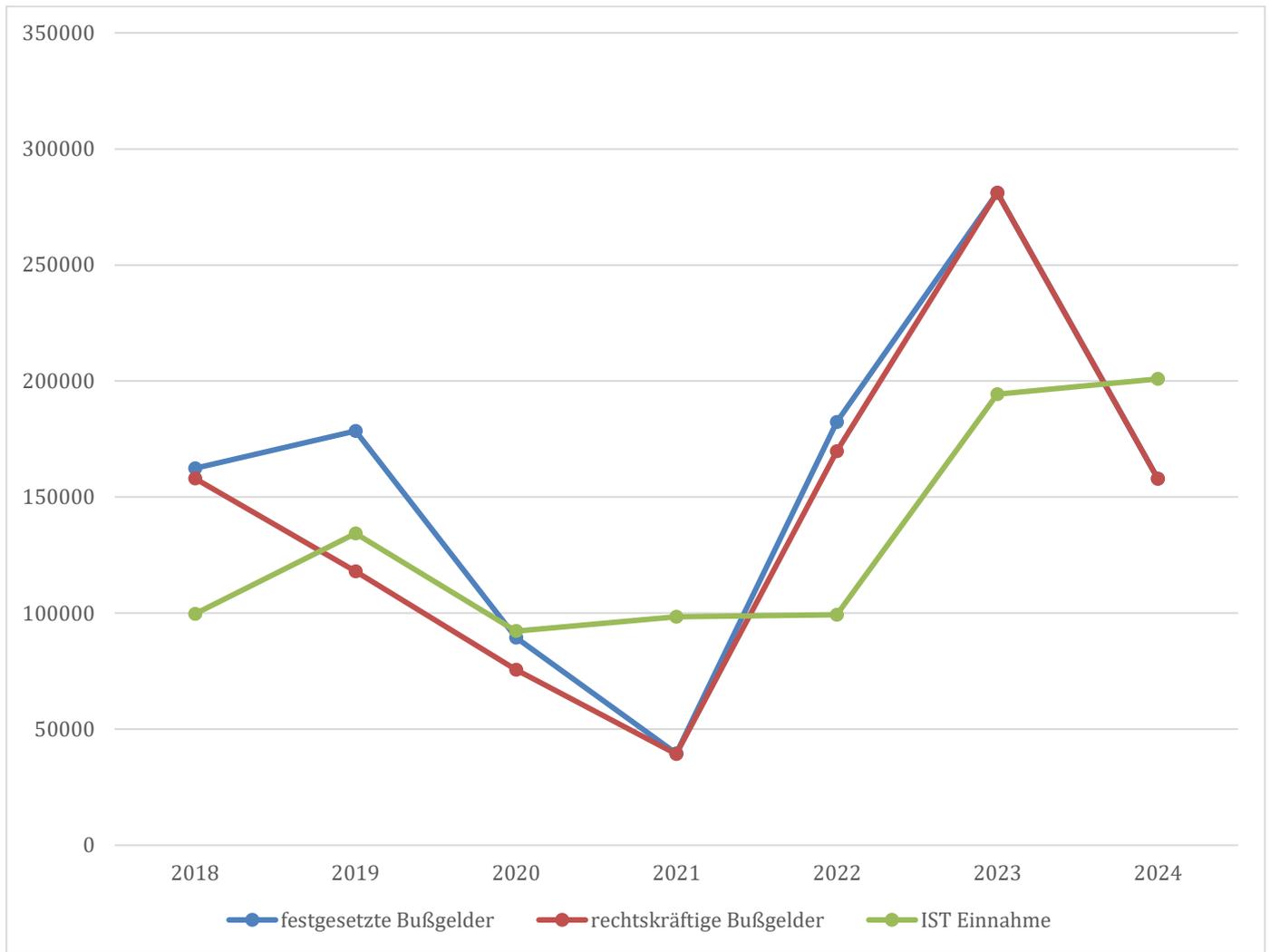
abgegeben. In aller Regel schließen sich bei diesen Behörden Bußgeld- oder Strafverfahren bzw. Leistungskürzungen sowie Rückforderungen an. Die hier durch Betrug und Leistungsmisbrauch entstandenen Schäden können nicht beziffert werden.

Im Jahr 2024 wurden 74 Bußgeldbescheide erlassen. 21 Verfahren (z.T. auch aus den Vorjahren) wurden nach entsprechenden Vorermittlungen eingestellt, weil sich beispielsweise der Anfangsverdacht nicht erhärten ließ oder die Betroffenen unbekanntes Aufenthaltsort sind.

Außendiensttätigkeit der EGS:



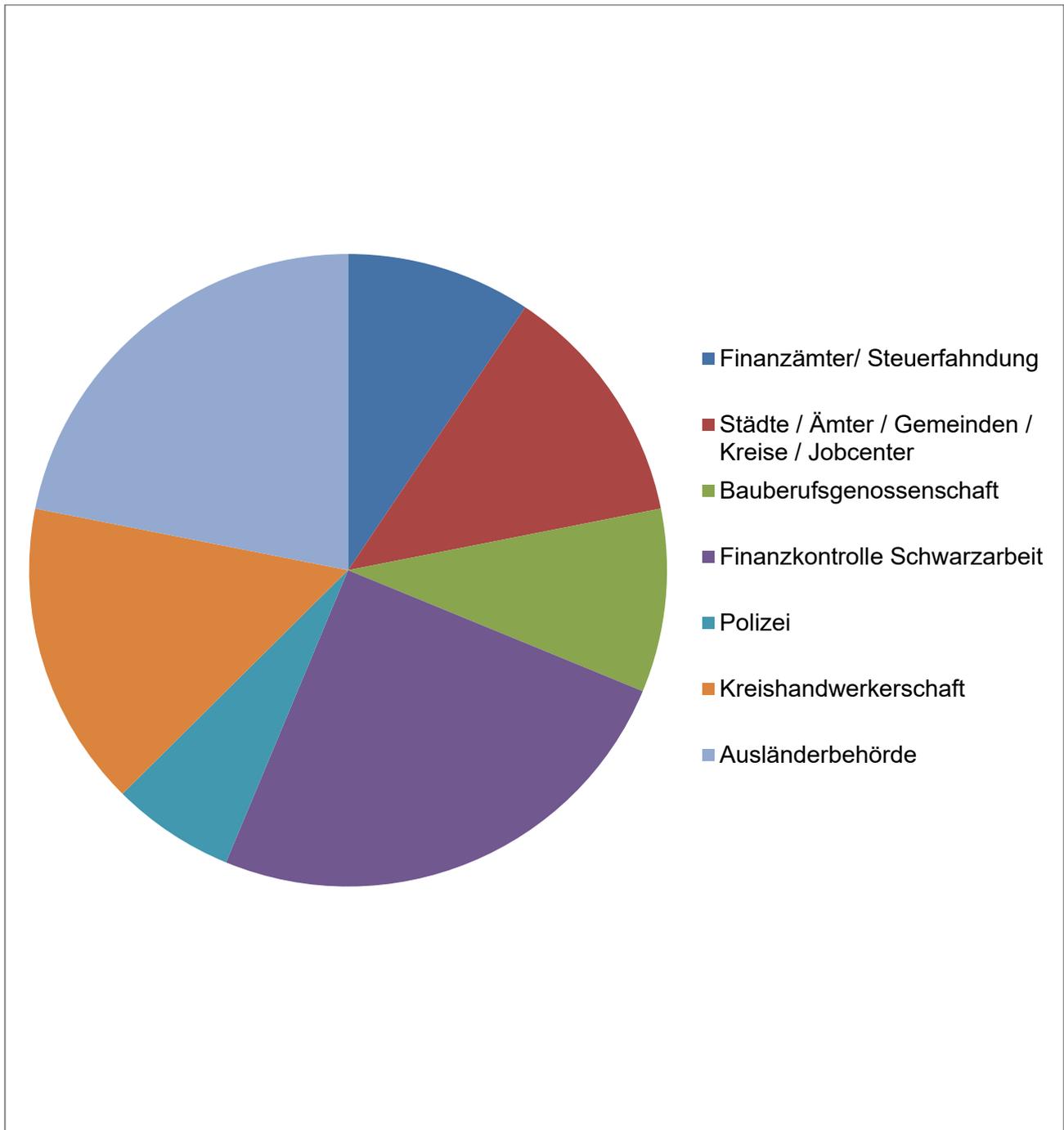
Bußgeldaufkommen der EGS:



€	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
festgesetzte Bußgelder	162.342	178.467	89.397	39.556	182.373	281.158	157.907
rechtskräftige Bußgelder	158.068	117.994	75.627	39.273	169.762	281.158	157.907
IST Einnahme	99.722	134.309	92.706	98.803	99.303	194.285	200.900

Insgesamt sind durch die Ermittlungsgruppe seit ihrer Einrichtung im Jahre 1999 Geldbußen in Höhe von 4.178.991 € festgesetzt worden. Hiervon sind 3.486.546 € rechtskräftig geworden und bis zum Jahresende 2024 insgesamt 2.905.232 € tatsächlich gezahlt worden.

Aufteilung der abgegebenen Fälle:



Abgaben erfolgen immer dann, wenn die eigene Zuständigkeit der EGS nicht gegeben ist, der Sachverhalt aber auf die Durchführung eines Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahrens schließen lässt. Die Vorgänge sind zumeist aufwändig vorermittelt.

2024 im Überblick:

- ✓ 1.501 Baustellenkontrollen mit 587 kontrollierten Personen
- ✓ 3 besonders von Schwarzarbeit betroffene Handwerkszweige
- ✓ 135 Ermittlungsverfahren
- ✓ 74 Bußgeldbescheide
- ✓ 157.907,00 € festgesetzte Bußgelder, alle rechtskräftig. 200.900,00 € Einnahmen (einschließlich Ratenzahlungen aus Vorjahren).
- ✓ 2 Haus- bzw. Geschäftsraumdurchsuchungen nach richterlicher Anordnung
- ✓ 30 Vollstreckungsmaßnahmen bis hin zum Erzwingungshaftverfahren
- ✓ 9 Betriebsprüfungen, davon 2 unangemeldet
- ✓ Abgabe von 20 Hinweisen an andere Behörden zur weiteren Ermittlung in eigener Zuständigkeit
- ✓ Regelmäßige und systematische Kontrolle von Anzeigen in Zeitungen, Werbeblättern und Internetplattformen ((ebay) Kleinanzeigen, Blauarbeit, MyHammer usw.)
- ✓ Ausbildung von zwei Praktikantinnen
- ✓ Vertiefte Abstimmungen mit örtlichen Ordnungsbehörden zur Verbesserung der Zusammenarbeit
- ✓ Teilnahme an Innungsversammlungen um die Arbeit der EGS transparent zu machen

Anlagen:

1. Was ist Schwarzarbeit? (Seite 12-13)
2. Bußgeldaufkommen der EGS (Seite 14 -15)
3. Zu guter Letzt (Seite 16 - 17)
4. Kontaktdaten der EGS / Quellennachweis (Seite 17)

1. Was ist Schwarzarbeit?

Der Begriff Schwarzarbeit umfasst eine Vielzahl unterschiedlicher Tatbestände, bei denen gesetzliche Pflichten vor allem steuerrechtlicher und sozialversicherungsrechtlicher Art - umgangen werden. Erscheinungsbilder sind beispielsweise:

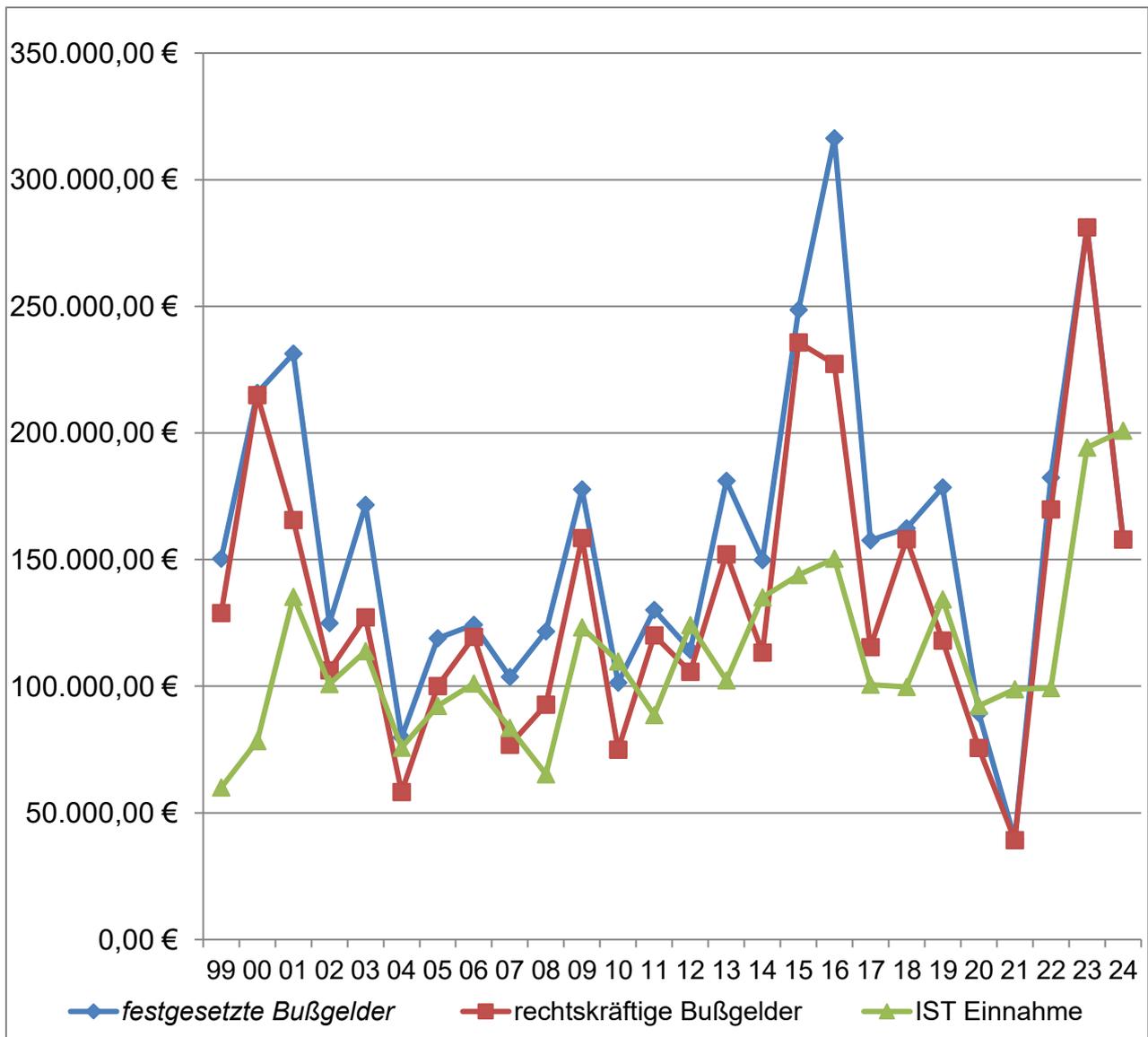
- Steuerhinterziehung:
der Handwerker/Dienstleister, der ohne Rechnung gegen Barzahlung arbeitet, und weder Umsatz- noch Einkommenssteuer zahlt.
Zuständigkeit Landesfinanzbehörden
- illegale Arbeitnehmerüberlassung:
der Arbeitgeber, der ohne erforderliche Erlaubnis Arbeitnehmer an andere Arbeitgeber verleiht. Zuständigkeit Zoll.
- Leistungsmissbrauch:
der Arbeitslose/ der Leistungsempfänger, der finanzielle staatliche Unterstützung erhält und nebenbei arbeitet, ohne dieses dem Arbeitsamt/dem Jobcenter / der Arge anzuzeigen. Zuständigkeit Zoll.
- illegale Ausländerbeschäftigung:
der Ausländer, der ohne erforderliche Arbeitsgenehmigung arbeitet, der Unternehmer, der illegal Ausländer beschäftigt. Zuständigkeit Zoll
- Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen und die Hinterziehung von Lohnsteuer: Beschäftigte, die Tätigkeiten ausüben, ohne bei dem Sozialversicherungsträger und dem Finanzamt entsprechend erfasst zu sein, Unternehmer, die Beschäftigte nicht oder nicht korrekt bei den Sozialkassen anmelden bzw. abrechnen. Zuständigkeit Zoll
- die Verstöße gegen das Mindestlohngesetz / das Arbeitnehmer-Entsendegesetz: der Arbeitgeber, der nicht den gesetzlichen/tariflich vorgeschriebenen Mindestlohn zahlt Zuständigkeit: Zoll
- Verstöße gegen die Gewerbeordnung: die Verpflichtung zur Anzeige vom Beginn des selbstständigen Betriebes eines stehenden Gewerbes (§ 14 der Gewerbeordnung) bzw. Beantragung einer Reisegewerbekarte (§ 55 der Gewerbeordnung) **Zuständigkeit: EGS Eutin**
- Verstöße gegen die Handwerksordnung: Betreiben eines zulassungspflichtigen Handwerkes als stehendes Gewerbe, ohne in der Handwerksrolle eingetragen zu sein (§ 1 Handwerksordnung).
Zuständigkeit EGS Eutin

Nicht nachhaltig auf Gewinn gerichtete Dienst- oder Werkleistungen, die von

- Angehörigen,
- aus Gefälligkeit,
- im Wege der Nachbarschafts- oder
- Selbsthilfe

erbracht werden, gelten nicht als Schwarzarbeit.

2. Bußgeldaufkommen seit Bestehen der Ermittlungsgruppe Schwarzarbeit



€	festgesetzte Bußgelder	rechtskräftige Bußgelder	IST Einnahme
1999	150.314,30 €	128.908,57 €	59.974,54 €
2000	215.788,34 €	214.966,28 €	78.316,24 €
2001	231.372,81 €	165.574,15 €	135.339,63 €
2002	124.946,45 €	106.245,21 €	100.869,23 €
2003	171.569,22 €	127.202,42 €	113.868,27 €
2004	79.837,50 €	58.206,30 €	75.690,22 €
2005	118.936,75 €	100.031,15 €	92.221,22 €
2006	124.277,10 €	119.552,10 €	101.097,08 €
2007	103.688,55 €	76.910,90 €	83.571,02 €
2008	121.619,00 €	92.733,50 €	65.242,45 €
2009	177.754,50 €	158.467,50 €	123.176,62 €
2010	101.391,00 €	74.927,75 €	109.748,12 €
2011	130.080,08 €	120.082,58 €	88.626,08 €
2012	114.296,00 €	105.665,50 €	124.142,81 €
2013	181.134,05 €	152.108,05 €	102.349,69 €
2014	149.810,50 €	113.263,50 €	135.105,25 €
2015	248.665,30 €	235.708,30 €	143.942,62 €
2016	316.371,00 €	227.200,00 €	150.330,00 €
2017	157.594,70 €	115.375,50 €	100.638,56 €
2018	162.342,00 €	158.068,50 €	99.722,38 €
2019	178.466,95 €	117.994,45 €	133.909,07 €
2020	89.397,05 €	75.627,44 €	92.256,36 €
2021	39.556,50 €	39.273,00 €	98.803,87 €
2022	182.373,00 €	169.762,50 €	99.303,89 €
2023	281.158,00 €	281.158,00 €	194.285,00 €
2024	157.907,00 €	157.907,00 €	200.900,00 €
Summe	4.178.991,65 €	3.486.545,57 €	2.905.232,48 €

3. Zu guter Letzt:

Nichteintragung in Handwerksrolle: Vertrag nichtig!

Übernimmt ein Handwerker Arbeiten eines zulassungspflichtigen Handwerks, ohne selbst in der Handwerksrolle eingetragen zu sein, so ist der Vertrag wegen Schwarzarbeit nichtig.

Dies hat das OLG Frankfurt mit Urteil vom 24. Mai 2017 (Az.: 4 U 269/15) entschieden.

Der Fall: Die Auftragnehmerin erbrachte Maler-, Tapezier-, Trockenbau-, Fliesenleger-, Fußboden- und Rohbauarbeiten an dem Gebäude der Auftraggeberin. Von insgesamt fünf Rechnungen bezahlte die Auftraggeberin lediglich drei. Den noch offenen Werklohn aus den beiden anderen Rechnungen machte die Auftragnehmerin im Klagewege geltend. Die Auftraggeberin erhob Widerklage mit dem Antrag, die auf die ersten drei Rechnungen gezahlten Beträge zurückzuerhalten. Unter anderem wendet AG gegen den Zahlungsanspruch ein, AN sei für die beauftragten Arbeiten nicht in die Handwerksrolle eingetragen.

Die Entscheidung: Das OLG Frankfurt hat die auf Zahlung des restlichen Werklohns gerichtete Klage der Auftragnehmerin mit der Begründung abgewiesen, dass der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag nach §§ 134 BGB, 1 Abs. 2 Nr. 5 SchwarzArbG nichtig ist. Der Vertrag habe Werkleistungen eines zulassungspflichtigen Handwerks zum Gegenstand, welche die Auftragnehmerin übernahm, ohne in die Handwerksrolle eingetragen zu sein. Dies stelle Schwarzarbeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des SchwarzArbG dar. Das OLG Frankfurt verweist auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum SchwarzArbG, die zum Ziel habe, Schwarzarbeit generell zu verbieten. Zwar betreffe das Urteil des Bundesgerichtshofs eine auf eine Steuerhinterziehung abzielende Schwarzarbeit im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 2 SchwarzArbG und keinen Verstoß im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 5 SchwarzArbG, doch könne dies im Hinblick auf eine Nichtigkeit der Abrede nach § 134 BGB nicht erheblich sein. Auch wenn die Ausübung eines zulassungspflichtigen Handwerks ohne Eintragung in die Handwerksrolle nur eine Ordnungswidrigkeit nach § 117 HwO darstellt, werden in § 1 Abs. 2 SchwarzArbG beide Verstöße als im Hinblick auf den in § 1 Abs. 1 SchwarzArbG definierten Gesetzeszweck gleichgewichtig behandelt. Daher kann im Hinblick auf eine Nichtigkeit für einen Verstoß im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 5 SchwarzArbG nichts anderes gelten als für einen Verstoß im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 2 SchwarzArbG.

Fazit: Erstmals setzt sich ein OLG mit der Frage auseinander, ob ein Werkvertrag auch dann nichtig ist, wenn es sich nicht um steuerrechtliche, sondern um handwerksrechtliche Schwarzarbeit handelt, der Verstoß gegen das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz also nicht in der Hinterziehung der Umsatzsteuer beruht, sondern darauf, dass der Auftragnehmer zur Ausführung der Arbeiten handwerksrechtlich nicht befugt ist. Leider wurde die Revision nicht zugelassen, so dass es voraussichtlich nicht zu einer Entscheidung des BGH zu dieser Frage kommen wird. Die Argumentation des OLG Frankfurt erscheint allerdings vor dem Hintergrund der ständigen BGH-Rechtsprechung nur folgerichtig. Wenn der Gesetzgeber Schwarzarbeit unterbinden wollte, gleichgültig, ob sie auf handwerksrechtlichen oder auf steuerrechtlichen Erwägungen beruht, so muss auch die Rechtsfolge (nämlich die Nichtigkeit des Vertrages) dieselbe sein. Nach der Rechtsprechung des BGH zur steuerrechtlichen Schwarzarbeit ist allerdings weitere Voraussetzung, dass der Auftraggeber die Schwarzarbeit kennt und bewusst zu seinem Vorteil ausnutzt. Das OLG Frankfurt äußert sich nicht dazu, ob auch hier die vorherige Kenntnis des AG Voraussetzung ist, sodass eine gewisse Unsicherheit bleibt.

i

4. Kontaktdaten der EGS

Kreis Ostholstein

Fachdienst Sicherheit- und Ordnung

Ermittlungsgruppe Schwarzarbeit

Lübecker Straße 37 – 41

23701 Eutin

Tel.: 04521-788-699 Fax: 788-96-699

schwarzarbeit@kreis-oh.de

Bei Rückfragen zu diesem Jahresbericht:

Martin Boesmann: Tel: 04521-788-354, Fax: 788-96-354

E-Mail: m.boesmann@kreis-oh.de

ⁱ <https://www.submission.de/news.php/Nichteintragung-in-Handwerksrolle-Vertrag-nichtig.html>
RA Michael Seitz

<https://www.tagesschau.de/wirtschaft/finanzen/schwarzarbeit-boomt-101.html>

<https://www.spiegel.de/wirtschaft/schwarzarbeit-coronakrise-deutsche-schattenwirtschaft-setzt-340-milliarden-euro-um-a-2698391a-5794-48f0-9ec2-c827beef4f2f>

<https://www.iaw.edu/pressemitteilungen-detail/pressemitteilung-vom-2-februar-2021-wirtschaftseinbruch-infolge-der-corona-pandemie-laesst-die-schattenwirtschaft-steigen.html>